

Verwaltungsgericht Bremen

Urteil vom 06.01.2023

T e n o r

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.6.2020 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

1 Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten.

2 Der am... 1996 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste im Herbst 2018 aus der Türkei mit dem Flugzeug nach Mazedonien aus und sodann über den Landweg in die Bundesrepublik ein, wo er am ... 2018 ankam. Am folgenden Tag meldete er sich als Asylbewerber und stellte am 5.12.2018 einen förmlichen Asylantrag. Der Kläger wurde am 12.12.2018 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) angehört. Er gab an, dass sein Onkel, ein HDP-Mitglied, 2014 festgenommen worden sei. Er sei seit Mitte 2014 auch HDP-Mitglied geworden und habe bei den Wahlen kandidiert. Er sei u.a. zweimal im Jahr 2015, am ... 2016, am ... 2018, am ... 2018 und am ... 2018 festgenommen worden. Bei der letzten Festnahme sei er eine Woche lang festgehalten worden und keiner aus seiner Familie oder seiner Parteikollegen habe gewusst, was mit ihm passiert sei. Am ... 2016 habe er an einem von der Partei organisierten ... teilgenommen. Dafür seien sie angeklagt worden. Die Anklage sei am ... 2018 eröffnet worden, die erste Verhandlung habe am ... 2018 stattgefunden. Sein Anwalt habe ihm geraten, zum zweiten Termin nicht mehr zu kommen. Er sei während dieser Zeit weiter bedroht und zu Verhören mitgenommen worden. In der dritten Verhandlung, bei der auch nicht mehr erschienen sei, sei er zu elf Jahren Gefängnis verurteilt worden. Zwei seiner Freunde und Mitangeklagten seien inhaftiert worden. Sein Anwalt habe hiergegen Einspruch beim Obersten Gerichtshof eingelegt. Er sei jedoch dann selbst verhaftet worden und sitze jetzt im Gefängnis. Sein jetziger Anwalt verfüge nicht über alle Dokumente. Der Kläger gab weiterhin an, politisch sehr engagiert gewesen zu sein. Die HDP sei für das gesamte Volk da und stehe für unterschiedliche ethnische Kulturen, Freiheit und Frieden. Seit 1990 sei der Name der Partei bereits siebenmal geändert worden. Fast jeden Tag sei er für die Partei tätig gewesen, um das Volk aufzuwecken und es sich

nicht an die Regierung verkaufen zu lassen. Er habe Theaterspiele mit Jugendlichen, Picknicke und Versammlungen für kurdische Mütter organisiert und die Presse (Region Presse, Mus Gündern, Mus Haber, Albinova Haber Ajany, Malazgirt Haber Ajans) hierüber informiert. Es gebe Zeitungsartikel hierüber. In den letzten drei, vier Jahren sei die Situation immer schlimmer geworden. Mehrmals seien Polizisten zu ihm nach Hause gekommen und hätten ihm auch ihre Waffe an den Kopf gehalten. Auch nach seiner Ausreise komme die Polizei weiterhin zu seiner Familie nach Hause, wie ihm seine Mutter jüngst berichtet habe.

3 Mit Bescheid vom 11.6.2020 – zugestellt per Postzustellungsurkunde am 19.6.2020 – wurden die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und subsidiären Schutz abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert, seine Abschiebung in die Türkei wurde angedroht. Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Auf die Gründe des Bescheides wird Bezug genommen. Der Bescheid wurde ausweislich der Postzustellungsurkunde am 19.6.2020 zugestellt.

4 Der Kläger hat am 24.7.2020 Klage erhoben, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Feststellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage beantragt. Er habe erst am 10.7.2020 von dem Bescheid Kenntnis erlangt, da er zuvor im Auftrag der ... auf Montage im Bezirk ... gewesen sei. Aufgrund der Corona-Pandemie habe er nicht zwischen dem Heim im Bremerhaven und der Unterkunft in ... pendeln können, da er sonst eine Quarantäne riskiert hätte. Mit dem Sozialarbeiter in der Unterkunft habe er die Abrede getroffen, dass er sich wöchentlich bei ihm melde und sich nach seiner Post erkundige. Obwohl er in der Woche vom 22. bis 28.6.2022 angerufen habe, habe er von dem Bescheid nichts erfahren. Sein Freund ..., wohnhaft in ..., der die Post im Heim für den Kläger am 8.7.2020 abgeholt habe, habe ihn erst am 10.7.2020 darüber informiert. Die Klage sei begründet. Der Kläger habe zu befürchten, dass er bei einer Rückkehr wegen seines Engagements in der HDP inhaftiert und im Gefängnis unmenschlichen Behandlungen ausgesetzt werde. Dem Kläger sei es nicht möglich, neben den beim Bundesamt eingereichten Unterlagen weitere Dokumente über das im Jahr 2018 eröffnete Strafverfahren vorzulegen, da sein ursprünglicher Rechtsanwalt wegen seiner Mandantenstruktur, die aus HDP-Politikern und HDP-Sympathisanten bestanden habe, in Haft sei und sein zweiter Rechtsanwalt, M. A. aufgrund der örtlichen Abwesenheit des Klägers nicht ordnungsgemäß bevollmächtigt sei. Außerdem habe das 3. Strafgericht in Mus am 14.4.2022 ausweislich des e-Devlet-Accounts des Klägers eine gegen ihn erhobene Anklage zugelassen. Ein Mann, der sechs Menschen in der Türkei getötet habe, habe den Kläger angezeigt, nachdem dieser in einem Tweet darüber berichtet habe. Die Anhörung sei für den 2.9.2022 angesetzt. Schließlich setze der Kläger sein Engagement in Deutschland fort und sei hier u.a. sogar in TV Medien aufgetreten.

5-7 Der Kläger beantragt,

die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

sowie die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 11.06.2020, zugestellt am 19.06.2020, mit dem Geschäftszeichen 7648185-163 zu verpflichten, für den Kläger das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG festzustellen, hilfsweise festzustellen, dass der Kläger subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG genießt, höchst hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

8,9 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

!= Sie nimmt Bezug auf den angefochtenen Bescheid. Sie weist darauf hin, dass der Kläger nach seinen Angaben mit eigenem Reisepass von Istanbul nach Nordmazedonien geflogen sei. Eine solche Bewegungsfreiheit erscheine bei einem Tatvorwurf, der zu einer elfjährigen Freiheitsstrafe führe, nicht plausibel.

!! Mit Beschluss vom 2.11.2020 hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass die Klage aufschiebende Wirkung hat.

12 Mit Beschluss vom 7.12.2022 ist der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen worden.

13 Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Diesbezüglich wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

15 Die Einzelrichterin konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte rechtzeitig und ordnungsgemäß und unter Hinweis auf die Folge ihres Ausbleibens geladen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

16 I. Die Klage ist zulässig. Der Kläger hat zwar die Klagefrist nicht gewahrt (hierzu 1.), sein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) hat jedoch Erfolg (hierzu 2.).

17 1. Der Kläger hat die Klagefrist gemäß § 74 Abs. 1 AsylG nicht eingehalten. Die Frist begann gemäß §§ 57 Abs. 1 VwGO, § 222 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) und § 187 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am Tag nach der Zustellung des streitgegenständlichen Bescheides am 19.6.2020, mithin am Sonnabend, den 20.6.2020. Sie endete gemäß §§ 57 Abs. 1 VwGO, § 222 Abs. 1 und 2 ZPO, 188

Abs. 2 BGB demnach am Freitag, den 3.7.2020. Die am 24.7.2020 erhobene Klage hat diese Frist offensichtlich nicht gewahrt.

18            2. Die Klage ist ungeachtet dessen zulässig, da dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren war, § 60 VwGO. Der Kläger hat glaubhaft gemacht (§ 60 Abs. 2 Satz 2 VwGO), dass er ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Klagefrist einzuhalten (hierzu a)). Der Kläger hat den Antrag gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt, nämlich sobald er Kenntnis von der Zustellung des Bescheides vom 11.6.2020 hatte, und hiermit die versäumte Rechtshandlung nachgeholt (§ 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO) (hierzu b)).

19            a) Der Kläger hat glaubhaft gemacht (§ 60 Abs. 2 Satz 2 VwGO), dass er ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Klagefrist einzuhalten. Ein eigenes Verschulden des Klägers liegt nach der Überzeugung der Einzelrichterin nicht vor. Der Kläger war während seiner arbeits- und pandemiebedingten mehrwöchigen Abwesenheit dazu verpflichtet, verlässliche Vorsorge dafür zu treffen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamtes stets erreichen konnten (hierzu aa)). Der Kläger hat glaubhaft gemacht, ausreichende Vorsorge getroffen zu haben (hierzu bb)).

20            aa) Außerhalb des Asylverfahrens ist allgemein anerkannt, dass bei einer vorübergehenden Abwesenheit z.B. wegen Urlaubs oder einer Geschäftsreise von bis zu sechs Wochen keine besonderen Vorkehrungen für mögliche Zustellungen getroffen werden müssen. Etwas anderes gilt allerdings, wenn besondere Umstände vorliegen, die für den Betroffenen Anlass hätten sein müssen, besondere Vorkehrungen zu treffen, damit er Kenntnis erlangt, etwa weil er mit einer alsbaldigen Zustellung rechnen musste (vgl. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl., 2022, § 60 Rn. 10). Im Asylverfahren ist § 10 Abs. 1 AsylG zu beachten. Hiernach hat der Ausländer während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können. Der Antragsteller im Asylverfahren muss daher bei einer mehrwöchigen Abwesenheit verlässliche Vorsorge dafür treffen, dass mögliche Sendungen von einer zuverlässigen Person in Empfang genommen werden und darüber hinaus im Anschluss daran eine zeitnahe Information weitergegeben wird. Hierbei ist zu fordern, dass sich der Betreffende in kürzesten Abständen zuverlässig und regelmäßig vergewissert, dass keine Sendungen zugestellt wurden bzw. eingegangen sind. Die Länge der Intervalle wird durch die kurze Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1, § 74 Abs. 1 Halbsatz 2 AsylG bestimmt (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 17.10.2018 – 5 A 69/18, BeckRS 2018, 41021 Rn. 17 f., beck-online)

21            bb) Der Kläger hat glaubhaft gemacht, hinreichende Vorkehrungen für mögliche Zustellungen im Zeitraum der Zustellung des streitgegenständlichen Bescheides am 19.6.2020 getroffen zu haben.

23            Die mehrmonatige Abwesenheit als solche begründet angesichts der damals gerade ausgebrochenen Corona-Pandemie im vorliegenden Fall kein Verschulden. Er hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft unter Angabe seines Fahrtweges beschrieben, dass er vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie im März 2020 von seiner Beschäftigungsstätte zwei- bis dreimal im Monat in seine Unterkunft nach Bremerhaven

gefahren ist. Es ist ebenfalls glaubhaft, dass er nach dem Ausbruch der Pandemie mit den damit einhergehenden Beschränkungen nicht mehr zwischen seiner Arbeitsstätte und seiner Unterkunft pendeln konnte, ohne Gefahr zu laufen, unter Quarantäne gestellt zu werden, zumal er in Bremerhaven in einer Gemeinschaftsunterkunft lebte, die eine entsprechend hohe Ansteckungs- und Quarantänegefahr barg. Dass der Kläger in der eidesstattlichen Versicherung angegeben hat, im Mai und Juni für die N. GmbH gearbeitet zu haben, während er in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, vielleicht sechs oder sieben Monate bis in den Juli 2020 hinein für diese Firma gearbeitet zu haben, stellt die Glaubhaftigkeit der Angaben nicht infrage. Es stellt bereits keinen Widerspruch dar, weil die schriftliche Angabe, dass er im Mai und Juni für diese Firma gearbeitet habe, nicht so formuliert war, dass er dies nur in diesen beiden Monaten getan habe.

23 Der Kläger hat während seiner Abwesenheit eine mindestens wöchentliche Kontrolle der für ihn eingehenden Post durch eine zuverlässige Person sichergestellt. Er hat in Ergänzung seiner eidesstattlichen Versicherung in der mündlichen Verhandlung erläutert, dass er wegen dieser Sondersituation mit dem Heimleiter,..., dergestalt in Verbindung stand, dass er sich mehrmals wöchentlich bei ihm nach eingehender Post erkundigte und sich auch der Heimleiter von sich aus bei ihm telefonisch meldete. Diese Angabe ist insbesondere deshalb glaubhaft, weil der Kläger den Kontakt auf seinem Handy zeigen und genau beschreiben konnte, wie dieser ihm die Briefe per Video zeigte. Zudem stand der Kläger, wie er ebenfalls glaubhaft machen konnte, in ständigem Kontakt mit A., seinem damaligen Zimmerkameraden, der Briefe, die für den Kläger nach dem Postverteilungssystem in der Unterkunft, das er ebenfalls nachvollziehbar beschreiben konnte, auf das Zimmer gebracht wurden, an ihn weiterschickte. Damit hatte der Kläger hinreichende Vorkehrungen für mögliche Zustellungen getroffen. Der Kläger durfte in der pandemiebedingten Sondersituation im Sommer 2020, die ihn daran hinderte, von seinem Arbeitsplatz in Helmstedt – wie zuvor – an den Wochenenden nach Bremerhaven zurückzufahren, die Weiterleitung seiner Briefpost so organisieren, dass er einerseits mehrmals wöchentlich Kontakt zum Heimleiter aufnahm und sich von für ihn eingegangener Post unterrichten ließ und sich andererseits von seinem Zimmerkameraden, der die Post für ihn entgegennahm und mit dem er in ständigem Austausch stand, die Post zu seinem Arbeitsplatz nachschicken lassen. Es lässt sich nicht erkennen, welche Maßnahmen der Kläger darüber hinaus noch hätte ergreifen sollen.

24 Die in der eidesstattlichen Versicherung offene Frage, wie der in Osterhuderfehn wohnhafte A. dem in Bremerhaven wohnhaften Kläger helfen konnte, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung plausibel damit beantwortet, dass ... sein Zimmerkamerad war und im Juli 2020 (seinen Kenntnissen zufolge) nach Oldenburg zog und vermutlich gerade wegen des bevorstehenden Umzugs vergaß, den Brief, der den streitgegenständlichen Bescheid enthielt, an den Kläger weiterzuleiten. Warum er von K. N. bei seinen wöchentlichen Anrufen nicht darüber informiert worden war, dass er einen "gelben Brief" erhalten hatte, konnte sich der Kläger nur so erklären, dass dieser davon ausgegangen sei, dass ... den Brief an den Kläger weitergeleitet habe. Die Zurechnung eines Verschuldens des Heimleiters oder seines Freundes kommt nicht in Betracht, da es sich nicht um gesetzliche Vertreter (§ 51 Abs. 2 ZPO, § 173 VwGO) oder Bevollmächtigte

(§ 85 Abs. 2 ZPO, § 173 VwGO) handelte, deren Verhalten dem Kläger ohne Exkulpationsmöglichkeit zugerechnet werden könnte.

25 b) Der Kläger hat die Klage gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses erhoben, nämlich am 24.7.2020 und damit zwei Wochen nach der Kenntniserlangung von der Zustellung des Bescheides am 10.7.2020, die er durch seine eidesstattliche Versicherung sowie seine ergänzenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung zum Zeitpunkt der Entschuldigung seines Freundes, dessen Umzuges nach Oldenburg, der schwierigen Anwaltssuche des Klägers und des Erstkontakts zu seiner Prozessbevollmächtigten am 15.7.2020 in Berlin glaubhaft gemacht hat.

26 II. Die Klage ist begründet. Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG). Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

27 Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Eine Verfolgung kann dabei gemäß § 3c AsylG ausgehen von einem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen, § 3e AsylG. Maßgeblich ist, ob der Schutzsuchende im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einer Verfolgung ausgesetzt ist. Für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der (einheitliche) Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen.

28 Der Ausländer hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigen werden. Das Gericht muss dabei von der Wahrheit - nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen

Verfolgungsschicksals die volle Überzeugung gewinnen (vgl. BVerwG, B. v. 21.7.1989 – 9 B 239/89, juris). Eine richterliche Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylbewerber geschilderten Sachverhalts erfordert regelmäßig einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und anschaulichen Tatsachenvortrag. Ein im Wesentlichen unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen eines Asylbewerbers bleibt unbeachtlich; die Unglaubwürdigkeit des Asylvorbringens kann allein bereits zur Unbegründetheit der Asylklage führen (vgl. BVerfG, B. v. 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90, juris).

29 Ausgehend von diesen Grundsätzen führt das Begehren des Klägers zum Erfolg. Ihm droht wegen seines öffentlichkeitswirksamen Engagements für die HDP und damit zusammenhängenden gegen ihn gerichteten strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen in der Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine relevante Verfolgung.

30 Die Regierung wirft der Führung der linkskurdischen HDP vor, enge Verbindungen zur PKK sowie zu deren politischer Dachorganisation KCK (Koma Ciwaken Kürdistan, Union der Gemeinschaften Kurdistans) zu pflegen. Strafverfolgung gegen die PKK und die KCK betrifft insofern nicht selten auch Mitglieder der HDP, wobei eine Mitgliedschaft in der HDP allein kein Grund für die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen ist. Die Aufnahme von strafrechtlichen Ermittlungen ist immer einzelfallabhängig. Nach den Eigenangaben der HDP befinden sich über 5.000 Parteifunktionäre und -mitglieder gegenwärtig in Haft. Seit der Eskalation der Kämpfe in Nordsyrien 2014 (Ain al-Arab / Kobane) kommt es immer noch zu zahlreichen Verhaftungen (im April 2022: 91 Haftbefehle) und Anklagen im Zusammenhang mit öffentlichen Demonstrationen und Äußerungen gegen diesen Einsatz. Dabei wird häufig der Vorwurf der Terrorpropaganda erhoben. Für die Regierung war die HDP Verhandlungspartnerin bei den - 2015 abgebrochenen - Friedensverhandlungen mit der PKK. Eine eindeutige und konsequente Distanzierung von der PKK ist eine Forderung in Gesprächen von Vertretern der Bundesregierung mit der HDP (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei, Stand Juni 2022).

31 Auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände besteht indes eine Verfolgungsgefahr bei niedrighwelligen Aktivitäten ohne Hinzutreten besonderer Umstände regelmäßig nicht (vgl. VG Berlin, Urteil vom 30.11.2021 - 37 K 16/18 A -, juris Rn. 49; VG Dresden, Urteil vom 02.08.2021 - 3 K 1255/20.A -, juris S. 11 f. m.w.N.; VG Augsburg, Urteil vom 21.07.2021 - Au 8 K 20.30407 -, juris Rn. 45 m.w.N.; VG Oldenburg, Urteil vom 02.06.2021 - 5 A 4362/17 -, juris S. 9 ff. m.w.N.; VG Kassel, Urteil vom 29.04.2021 - 5 K 74/19.KS.A -, juris Rn. 45). Insofern vermögen beispielsweise die Teilnahme an Demonstrationen für kurdische Angelegenheiten als einfaches Parteimitglied der HDP / DBP oder sogar vereinzelte Festnahmen respektive Befragungen oder ein verstärktes Betroffensein von Polizeikontrollen grundsätzlich ohne Hinzutreten besonderer Anhaltspunkte keine Verfolgungsgefahr zu begründen. Eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung kommt nur bei Personen in Betracht, bei denen Besonderheiten vorliegen, etwa weil sie in das Fahndungsregister eingetragen sind, gegen sie ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist oder sie sich in besonders exponierter Weise exilpolitisch betätigt haben und deshalb in das Visier der türkischen

Sicherheitsbehörden geraten sind, weil sie als potentielle Unterstützer etwa der PKK oder anderer terroristischer Organisationen angesehen werden (vgl. VG Dresden, Urteil vom 02.08.2021 - 3 K 1255/20.A -, juris S. 11 f.; VG Oldenburg, Urteil vom 02.06.2021 - 5 A 4362/17 -, juris S. 9 ff., m.w.N.; VG Kassel, Urteil vom 29.04.2021 - 5 K 74/19.KS.A -, juris Rn. 45 f. m.w.N.).

32 Der Kläger ist ausweislich seines eingereichten Mitgliedsausweises seit dem ... 2014 Mitglied der HDP. Dass der untere Teil des Ausweises vom oberen Teil abgerissen ist, was laut dem Kläger auf ein Versehen beim Herausholen aus der Akte zurückzuführen ist, stellt die Echtheit des Dokuments nicht infrage, zumal das Foto eindeutig den Kläger zeigt und auch die sonstigen Angaben des Klägers keinen Zweifel an seiner HDP-Mitgliedschaft aufkommen lassen. Der Kläger engagierte sich seinen glaubhaften und detaillierten Angaben zufolge in der Türkei in Mus und Malatya in hohem Maße in der Jugendorganisation der HDP, organisierte Picknicks, setzte sich für die Aufarbeitung von Massakern in seiner Region ein, und stand hinter den politischen Zielen der HDP. Ausweislich der eingereichten Gerichtsprotokolle, die mit den Schilderungen des Klägers übereinstimmen, wurde u.a. er wegen Mitorganisation eines am 14.5.2016 ungenehmigten Picknicks der HDP für ca. 250-300 Personen, bei der ein Theaterstück aufgeführt werden sollte, von der Staatsanwaltschaft wegen Verstoßes gegen das Terrorismusbekämpfungsgesetz, das Gesetz zu Versammlungen und Demonstrationen und das Türkische Strafgesetz durch die im Theaterstück enthaltene Verherrlichung der Gewalt und des Zwangs der Terrororganisation angeklagt (Anklageschrift vom 20.2.2018, Geschäftszeichen 2018/575). Die Anklage wurde von der 2. Großen Strafkammer in Adiyaman am 9.3.2018 zugelassen (Bl. 198 der Behördenakte). Insoweit besteht an der Richtigkeit der Angaben des Klägers kein Zweifel.

33 Die Einzelrichterin ist indes nicht davon überzeugt, dass der Kläger in diesem Verfahren zu elf Jahren Haft verurteilt worden ist, wie er vor dem Bundesamt angegeben hat. Hiergegen spricht bereits, dass der Kläger eine derartige Verurteilung nicht auf seinem e-Devlet-Account nachweisen kann, obwohl nach den Erkenntnismitteln über das e-Devlet-System ein Strafregisterauszug abgerufen kann (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 28.7.2022, S. 27 f.). Zudem ist es nicht glaubhaft, dass sich der Kläger während eines Verfahrens, bei dem für ihn eine derart gravierende Haftstrafe im Raum gestanden haben soll, nicht in Untersuchungshaft befand und es ihm während der laufenden Hauptverhandlung möglich war, mit dem Flugzeug aus der Türkei auszureisen. Selbst unter Inanspruchnahme der Hilfe eines Schleusers ist dies kaum vorstellbar. Schließlich hat der Kläger selbst seine Angabe in der mündlichen Verhandlung dahingehend relativiert, dass er lediglich von Y., einem seiner Mitangeklagten (Bl. 209 BA), gesagt bekommen habe, dass die Staatsanwaltschaft elf Jahre und drei Monate fordere, und dass er von einer ihn betreffenden Verurteilung nichts Konkretes wisse.

34 Soweit der Kläger angegeben hat, mehrfach in der Türkei verhaftet worden zu sein – einmal für fünf Tage –, erscheint dies trotz der nicht ganz übereinstimmenden Datumsangaben beim Bundesamt (fünftägige Verhaftung am 10.6.2018) einerseits und in der mündlichen Verhandlung (fünftägige Verhaftung am



18.7.2018) andererseits glaubhaft. Denn abgesehen von den Datumsangaben ist die Schilderung seiner Inhaftierung glaubhaft, weil sie detailliert, plausibel und insbesondere nicht von Dramatisierungen geprägt ist. Seinen Angaben zufolge ist ihm während dieser fünf Tagen abgesehen von der Freiheitsentziehung als solcher nichts zugestoßen.

35 Insgesamt ist damit zum Zeitpunkt der Ausreise trotz seines Engagements für die Jugendorganisation der HDP und des gegen ihn laufenden Strafverfahrens nicht von einer besonderen Exponiertheit des Klägers auszugehen.

36 Zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt stellt sich die Situation jedoch anders dar. Denn der Kläger ist fußend auf seinen Aktivitäten für die HDP in Deutschland asylrelevant exilpolitisch tätig. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung überzeugend dargelegt, dass er bei kurdischen Demonstrationen, auf Youtube und in türkischen Medien (Medyahaber) öffentlich, zum Teil zusammen mit bekannten HDP-Exilpolitikern (z.B. L., ..., vgl. ...), auftritt und u.a. für eine Gestaltung des türkischen Staates nach den Ideen von Öcalan eintritt. Die in der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommenen Videos bestätigen dies. Dass der Kläger eine Reichweite hat, die in der Türkei wahrgenommen wird, bestätigt das ausweislich seines e-Devlet-Accounts aktuell vor dem Strafgericht in Mus (3. Asliye Ceza Mahkemesi) eingeleitete Verfahren, das auf einer Beschwerde eines Mannes namens M. beruht, der den Kläger angezeigt hat, weil dieser sich in einem Tweet für kurdische Opfer eines Massakers, für das M. verantwortlich sein soll, eingesetzt hat. Die Angaben des Klägers sind insoweit schlüssig und keinen ernsthaften Zweifeln ausgesetzt. Bei einer Rückkehr in die Türkei ist vor diesem Hintergrund beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger wegen seines Strafverfahrens aus dem Jahr 2018, des neuen Strafverfahrens, in dem ausweislich des e-Devlet-Accounts am 2.9.2022 ein Anhörungstermin angesetzt war, sowie der öffentlichen Auftritte des Klägers als auch in Deutschland engagierter HDP-Politiker und Interview-Partner, der den türkischen Staat offen kritisiert, unmittelbar in das Visier des türkischen Staates gerät. Seine Inhaftierung im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Terrorpropaganda erscheint beachtlich wahrscheinlich.

37 Daher beinhaltet eine Rückkehr in die Türkei für den Kläger ein unkalkulierbares Risiko. Ihm droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr willkürlicher Verhaftung und körperlicher wie psychischer Misshandlungen von Seiten der türkischen Sicherheitskräfte und die Gefahr, einem unfairen Strafverfahren ausgesetzt zu sein.

38 Nach Angaben des österreichischen Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Türkei, Stand 10.3.2022) habe die Missachtung grundlegender Garantien für ein faires Verfahren durch die türkische Justiz und die sehr lockere Anwendung des Strafrechts auf eigentlich rechtskonforme Handlungen vor allem bei Fällen von Terrorismus und organisierter Kriminalität zu einem Grad an Rechtsunsicherheit und Willkür geführt, der das Wesen des Rechtsstaates gefährde. Glaubwürdig werde weiterhin von Folter und Misshandlung durch Sicherheitskräfte berichtet. Zudem herrsche eine weit

verbreitete Kultur der Straflosigkeit für Mitglieder der Sicherheitskräfte und betroffene Beamte. In politisierten Strafverfahren etwa wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der oder Propaganda für die PKK, DHKP-C oder Gülen-Bewegung weckten die Umstände mitunter erhebliche Zweifel an der richterlichen Unabhängigkeit und fairen Prozessführung (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 28.7.2022). Nach Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingsinitiative (Türkei: Gefährdung aufgrund von Hilfeleistung an kurdische Bewaffnete, 24.5.2019) geben zahlreiche Quellen an, dass weiterhin Menschen in Polizeigewahrsam in der Türkei von Mitgliedern der Sicherheitskräfte gefoltert und misshandelt werden.

39 Der Kläger wäre somit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund eines Verfolgungsgrundes gem. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG, von Seiten des türkischen Staates, einem Akteur i.S.d. § 3c Nr. 1 AsylG, Verfolgungshandlungen i.S.d. § 3a Abs. 2 Nr. 1-4 AsylG ausgesetzt.

40 Da die Klage bereits mit dem Hauptantrag Erfolg hat, bedurfte es keiner Entscheidung über die Hilfsanträge.

41 III. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.